

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 10. September 1915. Nr. 38.

Inhalt:		
1. Konfulatwesen: Creamanverteilung Seite 369		
2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungs-		
pflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungs-		
ordnung	369	
3. Post- und Steuerwesen: Todesfall bei den Stations-		
kontrollreuen		370
Änderungen der Anleitung für die Postabfertigung		370

1. Konfulatwesen.

Dem Königlich Spanischen Konful Ernst v. A. Flagemann und dem Königlich Spanischen Vizekonful Hermann Simon Meyer in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

1. Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die im Dienste der zur evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden gehörigen evangelischen Kirchengemeinden Beschäftigten, für die von den Arbeitgebern die Befreiung beantragt ist, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den bezeichneten Kirchengemeinden Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Minderbetrage der Invalidenrente nach



den Zügen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist, wenn für sie die Befreiung beantragt ist.

II. Die §§ 1234, 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1914 ab für

1. die als Gemeinbediener im Dienste der Zinnaogengemeinde in Schlüchtern Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Zügen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Zügen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung dieser Art bei der Zinnaogengemeinde in Schlüchtern Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Zügen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 4. September 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. ZOLL- und Steuerwesen.

Der Stationskontrollleur, königlich Württembergische Finanzamtmanu Dornberger zu Müstler i. B. ist am 14. Juni 1915 bei Miramont gefallen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. August 1915 beschloßen, die Bestimmungen in Teil III 4 der Anleitung für die Zollabfertigung durch die nachstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe zu erlesen, daß die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1916 in Kraft treten.

4. Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für welche neben der Verzollung nach dem Gewichte die Verzollung nach dem Festmeterinhalt zugelassen ist.

(1) Insofern nach dem Zolltarife die Verzollung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft nach dem Gewichte (dz) oder nach dem Festmeterinhalt (fm) erfolgen kann, steht dem Zollpflichtigen die Wahl des Verzollungsmaßstabs so lange frei, als die spezielle Beschau noch nicht begonnen hat. Eine spätere Änderung der getroffenen Wahl kann ausnahmsweise von der Zolldirektivbehörde genehmigt werden.

(2) Die Feststellung des der Verzollung oder der weiteren Abfertigung zugrunde zu legenden Gewichts oder Festmeterinhalts darf durch probeweise Beschau erfolgen, wenn eine spezielle Anmeldung (Deklaration) vorliegt und die bei der Verwiegung oder Vermessung der einzelnen Stücke oder Teile der Sendung etwa sich ergebenden Unterschiede gegenüber der speziellen Gewichts- oder Maßanmeldung nicht mehr als 5 vom Hundert betragen.

(3) Als vollständige spezielle Anmeldung des Festmeterinhalts sind Angaben in anderen Mäßen als denjenigen der deutschen Maß- und Gewichtsordnung nicht anzunehmen.

(4) Der Zollpflichtige Festmeterinhalt darf, sofern nicht im Einzelfalle nach dem Ermessen des Amtsvorstandes der Zollstelle Bedenken dagegen bestehen, statt durch Ausmessung der einzelnen Stücke

Zu Nr. 74
bis 76 und
78 bis 81.